

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Vertheilung der rückständigen Sold- und Pensions-  
gelder der früheren Schweizerregimenter in spanischen  
Diensten.

(Vom 2. Juni 1890.)

---

Der schweizerische Bundesrath,  
auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen,

beschließt:

1. Der gegenwärtige Fonds rückständiger Sold- und Pensionsgelder der früheren Schweizerregimenter in spanischen Diensten soll unter die Berechtigten vertheilt werden.

2. Die Summe von Fr. 86,839 ist unter diejenigen Gläubiger zu vertheilen, welche ihr Anrecht auf den unterm 31. Oktober 1820 zu Gunsten des Infanterieregiments Wimpffen Nr. 1 von Major D. Manuel de Serralde in Palma ausgestellten und im Namen des Armeeschatzmeisters für Majorka unterzeichneten Gutscheine nachweisen können. Dieser Gutschein, der die Nummer 653 trägt, betrifft die gemäß den Untersuchungen des Kommissärs vom 1. Januar bis Ende Dezember 1818 dem ersten Regiment zukommenden Rückstände an Sold, Prämien und Rationen für die Jahre vor 1815.

Die Summe von Fr. 296,307 ist unter diejenigen Gläubiger zu vertheilen, welche ihr Anrecht auf den unterm 31. Oktober 1821 zu Gunsten des Infanterieregiments Zay Nr. 4 von D. Manuel de Serralde in Palma ausgestellten und im Namen des Armeeschatz-

meisters für die Balearischen Inseln, D. José M<sup>a</sup> de Fuero, unterzeichneten Gutscheine nachweisen können. Dieser Gutschein betrifft die dem Regiment Zay zustehenden Guthaben und Gratifikationen vom 1. Januar 1815 bis Ende Juni 1820. Er wurde unterm 8. November 1821 durch die Finanzkontrolle in Madrid unter Nr. 5321 anerkannt und unter Nr. 23,906 unter die Staatsschuld aufgenommen.

3. Alle für die in Art. 2 vorgesehene Vertheilung zugelassenen Forderungen erhalten eine Anweisung von Fr. 9. 75 <sup>57</sup>/<sub>100</sub> für 100 „reales de vellon“.

4. Falls sich bei der ersten Vertheilung ein Ueberschuß ergibt, so ist derselbe verhältnißmäßig unter die übrigen verifizirten Forderungen des betreffenden Regiments zu vertheilen, und die in Art. 2 erwähnten Gläubiger werden für den Rest ihrer Forderungen auf die Guthaben ihrer resp. Regimente angewiesen werden.

Ein allfällig nach der zweiten Vertheilung verbleibender Rechnungsüberschuß ist erst auf Grund eines fernern Beschlusses zu vertheilen.

5. Binnen 6 Monaten, von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, haben die Anspruchsberechtigten dem Liquidator ihre Titel nebst einem Verzeichniß der von ihnen reklamirten Summen zu übermitteln. Die in Spanien befindlichen Gläubiger haben jedoch ihre Ansprüche bei dem schweizerischen Generalkonsul in Madrid, Herrn Lardet, oder bei dem schweizerischen Konsul in Barcelona, Herrn Hohl, geltend zu machen.

Als Liquidator ist vom Bundesrath Herr Advokat Jules Repond in Freiburg bestellt worden.

6. Wer der im vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Anforderung nicht Folge leistet, ist von der Vertheilung ausgeschlossen.

7. Der Liquidator wird die Forderungen verifiziren und die Liste derjenigen feststellen, welche er zur Vertheilung zuläßt. Diese Liste nebst sämtlichen gegen dieselbe erhobenen Reklamationen ist dem Bundesrath zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Bundesrath wird gleicherweise über alle Anstände entscheiden, welche sich bei der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ergeben.

8. Die Liquidationskosten sind aus den Zinsen des zur Vertheilung gelangenden Kapitals zu bestreiten. Der Ueberschuß der Zinsen ist zu dem zu vertheilenden Kapital zu schlagen.

9. Die Bundeskasse ist mit der Ausrichtung der Anweisungen beauftragt.

10. Der gegenwärtige Beschluß ist durch Einrückung in's Bundesblatt zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen mitzutheilen. Der Liquidator hat im Einvernehmen mit dem Departement des Auswärtigen für die nöthigen Publikationen in Spanien zu sorgen.

Bern, den 2. Juni 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**L. Ruchonnet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

**Bundesrathsbeschluß betreffend die Vertheilung der rückständigen Sold- und Pensionsgelder der früheren Schweizerregimenter in spanischen Diensten. (Vom 2. Juni 1890.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1890
Date	
Data	
Seite	262-264
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 828

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.